

MENSCHENRECHTE IN DER SOZIALEN ARBEIT | Dimensionen der Verbindung von Sozialer Arbeit und Menschenrechten und deren Implikationen

Alex Klein

Zusammenfassung | Der Artikel setzt sich mit zwei Dimensionen der Verbindung von Sozialer Arbeit und Menschenrechten auseinander: erstens einer professionstheoretisch voraussetzungslosen Dimension Sozialer Arbeit als Normadressatin der Menschenrechte im Rahmen sozialstaatlichen Handelns und zweitens einer voraussetzungsreichen Dimension, bei der die für eine Profession notwendigen ethischen Bezüge in den Menschenrechten verortet werden.

Abstract | This article deals with two dimensions of the connection between social work and human rights. Firstly, and without theoretical professional presuppositions under the dimension of social work as a governmental agent for human right norms in the welfare state. Secondly, under strong presuppositions, a dimension in which human rights are seen as the inevitable ethical preconditions for social work.

Schlüsselwörter ► Soziale Arbeit
► Menschenrechte ► Professionalisierung
► historische Entwicklung ► Berufsbild

Einleitung | In der nationalen ebenso wie der internationalen Fachöffentlichkeit ist die Verbindung von Menschenrechten und Sozialer Arbeit mittlerweile weitgehend anerkannt. Das zeigt sich nicht zuletzt in der Definition Sozialer Arbeit der beiden großen internationalen Verbände der Fachkräfte (IFSW) und der Schulen für Soziale Arbeit (IASSW) sowie in einer zunehmenden Anzahl von Fachpublikationen rund um diesen Themenkreis. Die Verbindung zwischen der Sozialen Arbeit und den Menschenrechten kann bis zu den Anfängen professioneller Sozialer Arbeit zurückverfolgt werden und wurde schon in der Vergangenheit vielfach thematisiert. So sind neben anderen bei *Jane Addams* als einer Pionierin der Profession deutliche Bezüge zu Menschenrechten zu finden (*Healy* 2008, *Staub-Bernasconi* 2018) und *Janusz*

Korczak hat den Rechten von Kindern eine menschenrechtliche Grundlage gegeben, lange bevor Kinderrechte als Menschenrechte begriffen wurden (*Kerber-Ganse* 2009).

Betrachtet man die Verbindung von Sozialer Arbeit und Menschenrechten, ist eine – wenn auch zunächst einmal unbestimmte – Gemeinsamkeit offensichtlich: die Überschneidung der Rechtssubjekte der Menschenrechtsabkommen und der Zielgruppen Sozialer Arbeit. Zum einen bestehen die im Rahmen der Vereinten Nationen (UN) kodifizierten Menschenrechte, das sind themenspezifische Konventionen wie der UN-Sozialpakt, die Antifolterkonvention und die Antirassismuskonvention. Dazu gehören ebenso gruppenspezifische Konventionen wie die Frauenrechtskonvention, die Kinderrechtskonvention, die Wanderarbeiterkonvention und die Behindertenrechtskonvention.

Zum anderen sind die klassischen sozialarbeiterischen Handlungsfelder: Frauenarbeit, Kinder- und Jugendhilfe, Migrations- und Flüchtlingssozialarbeit, Hilfen für Menschen mit Handicap und die Sozialpsychiatrie. Die hiermit beschriebene Verbindung von Sozialer Arbeit und Menschenrechten kann auch allein als ein Verweis auf einen Ausschnitt der Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit gesehen werden. Ohne ein Verständnis der Zusammenhänge, die der augenscheinlichen Überschneidung zugrunde liegen, bleiben diese aber bedeutungslos oder bestenfalls ein wahrnehmbares Phänomen unter vielen im Kontext der Sozialen Arbeit.

Im Folgenden sollen zwei substantielle Dimensionen der Verbindung von Sozialer Arbeit und Menschenrechten dargestellt werden. Diese Unterscheidung kann keinen umfassenden Anspruch erheben und die einzelnen Aspekte sind an sich nicht neu. In ihrer Kombination bietet sie für den Umgang mit der Verbindung von Sozialer Arbeit und Menschenrechten aber die Möglichkeiten einer deutlichen Verortung innerhalb der Konzepte Sozialer Arbeit bis hin zu deren Verständnis als eine Menschenrechtsprofession.

Diese Dimensionen sind:

- ▲ Soziale Arbeit als Adressatin menschenrechtlicher Normen und
- ▲ Menschenrechte als notwendige Referenz einer Professionsethik beziehungsweise professioneller Ethik-Kodizes.

Torgau

Welcher Gedanke, welches Bild kommt Ihnen zuallererst in den Kopf, wenn es um die Stadt Torgau an der Elbe geht? Ist es das berühmte Foto vom Zusammentreffen amerikanischer und russischer Soldaten am 25. April 1945 an der zerstörten Elbebrücke? Oder wissen Sie vielleicht, dass in Torgau von 1943 bis 1945 das Reichskriegsgericht seinen Sitz hatte und von diesem über 1.000 Todesurteile verhängt und vollstreckt wurden? Opfer der Hinrichtungen waren unter anderem Wehrdienstverweigerer, Zeugen Jehovas, Widerstandskämpfer und amerikanische Kriegsgefangene.

Vielleicht sind Sie ja auch kürzlich auf dem gut ausgebauten Elberadweg gefahren und haben die wunderbar restaurierte Altstadt genossen, über der der majestätisch verspielt das Schloss Hartenfels thront.

Ihnen als Leserinnen und Lesern unserer Fachzeitschrift *Soziale Arbeit* wird aber wohl zuallererst der Geschlossene Jugendwerkhof Torgau in den Sinn kommen, in dem zwischen 1964 und 1989 über 4.000 Jugendliche im Alter zwischen 14 und 18 Jahren zur „Anbahnung eines Umerziehungsprozesses“ eingewiesen wurden, die in anderen staatlichen Erziehungseinrichtungen negativ aufgefallen waren.

Im ehemaligen Hauptgebäude des Jugendwerkhofs gibt es seit 1998 eine Gedenkstätte und seit 2009 eine hervorragende Dauerausstellung, die Einzelschicksale erzählt und die politischen sowie „pädagogischen“ Gewaltstrukturen offenlegt, denen die Jugendlichen ausgesetzt waren.

Mich beeindruckte der Besuch in der Gedenkstätte, während eines harmlos-sommerlichen Wochenendausflugs, zutiefst. Wer nicht gleich Zeit für eine Reise nach Torgau findet, kann sich ja virtuell dorthin begeben, mit dem 360-Grad-Rundgang oder den vielen weiteren gut aufbereiteten Informationen auf www.jugendwerkhof-torgau.de. Dazu lohnt auch ein Blick in unser Doppelheft 4-5/2010, das die Heimerziehung thematisierte, unter anderem mit einem Beitrag von *Michael Wildt* über die Spezialheime in der DDR.

Burkhard Wilke
wilke@dzi.de

Ist die oben beschriebene Überschneidung von Zielgruppen Sozialer Arbeit und den Rechtssubjekten der Menschenrechte noch allein vom Ansehen zu erschließen, so sind diese beiden Dimensionen auf mindestens zweierlei Weise zu unterscheiden.

Das betrifft einerseits das zugrunde liegende Verständnis von Sozialer Arbeit. Ihre Betrachtung als Normadressatin der Menschenrechte erschließt sich unabhängig vom Verständnis Sozialer Arbeit als Profession und ist dahingehend voraussetzungslos. Die Notwendigkeit professionsethischer Bezüge in Form der Menschenrechte hingegen ergibt sich erst durch die Voraussetzung der Einschätzung als Profession. Um deren Normativität gerecht zu werden, bedarf Soziale Arbeit ethischer Bezüge. Die Menschenrechte bieten hier als universalisierbare Werte eine Grundlage, die jedoch keineswegs vermeintlich einfache Antworten ermöglicht. Eine zu Unrecht häufig unterstellte Einfachheit birgt vielmehr das Risiko eines reduktionistischen und durch Partikularinteressen geleiteten Verständnisses von Menschenrechten und ist vermutlich auch für einige Widerstände gegenüber der Idee von Menschenrechten als einer Legitimation Sozialer Arbeit verantwortlich. Andererseits sind die beiden Dimensionen anhand der Perspektiven auf die Soziale Arbeit zu unterscheiden: In der Dimension als Normadressatin der Menschenrechte wird die Perspektive externer Akteure mit erschlossen, wohingegen eine professionsethische Dimension vor allem eine Frage der professionellen Selbstverortung ist.

Soziale Arbeit als Adressatin menschenrechtlicher Normen | Eine substantielle Dimension der Verbindung von Sozialer Arbeit und Menschenrechten ist die Soziale Arbeit als Adressatin menschenrechtlicher Normen, die sich aus einer Betrachtung der Menschenrechte als Teil des internationalen (Völker-) Rechts erschließt. Nach einem derartigen Verständnis, das hier der Einfachheit halber als juristisch bezeichnet werden soll, sind Staaten die Adressaten menschenrechtlicher Normen. Die menschenrechtlichen Ansprüche richten sich primär vom Einzelnen als Rechtssubjekt an Staaten als Normadressat, die an diese Rechtsnormen gebunden sind.

Im Rahmen einer sozialstaatlichen Ordnung, wie sie beispielsweise in Deutschland herrscht, ist die Praxis Sozialer Arbeit direkt oder indirekt stark in die Vollzüge staatlichen Handelns eingebunden. Das trifft

etwa bei klassischen Tätigkeitsbereichen wie der Jugendhilfe zu, da sowohl das Jugendamt als direkter staatlicher Akteur als auch – indirekt – die freien Träger im Auftrag des Staates handeln und entsprechend an menschenrechtliche Normen gebunden sind. Folglich kann die menschenrechtliche Pflichtentrias (Fritzsche 2004) als externer Auftrag der Sozialen Arbeit beschrieben werden, die menschenrechtlichen Ansprüche ihrer Adressaten und Adressatinnen zu achten, zu schützen und insbesondere die für die Soziale Arbeit zentralen Sozialrechte zu erfüllen.

In einer solchen Perspektive sind Menschenrechte als Teil des Kontextes Sozialer Arbeit und ihrer Praxis verbindlich, das heißt es bedarf keinerlei professionstheoretischer Voraussetzungen, um diese Bedeutung von Menschenrechten anzuerkennen. Vielmehr trifft der Zusammenhang auch auf eine Reihe von weiteren Tätigkeitsfeldern wie zum Beispiel Lehre, Polizei, Medizin und Pflege zu, was so zum Teil auch explizit benannt wird (UN 1994, Ife 2008). Die aus dieser Perspektive resultierenden Ansprüche werden folgerichtig auch durch externe Akteure an die Soziale Arbeit herangetragen, zum Beispiel durch menschenrechtliche oder politische Gruppen und Verbände, allen voran Betroffenenverbände. Auch in dem durch die UN und die IFSW veröffentlichten Manual „Human Rights and Social Work“ (1994) kann eine solche Intention gesehen werden.

Spätestens damit erschließt sich die Notwendigkeit, Menschenrechte als integralen Teil innerhalb des Studiums Sozialer Arbeit zu etablieren, wie dies beispielsweise in den Empfehlungen des Europarates (REC 2001/01) benannt wird. Aus dieser Dimension heraus bedeutet das im Sinne einer juristischen Perspektive auch Menschenrechtsbildung für potenzielle Menschenrechtsverletzende – hier also Fachkräfte der Sozialen Arbeit.

Eine solche Betrachtung der Praxis Sozialer Arbeit eröffnet die Sicht auf eine Kritik (sozial-)staatlichen Handelns, die an die Doppelrolle staatlicher Institutionen im Kontext der Menschenrechte anschließt: der Staat als Adressat der Menschenrechte und gleichzeitig potenzieller Menschenrechtsverletzer. Entsprechend sind auch innerhalb sozialstaatlicher Vollzüge Tätige potenziell und auch zum Teil faktisch für die Missachtung der Ansprüche der Adressaten und Adressatinnen verantwortlich.

Diese Dimension ist anschlussfähig an eine Kritische Soziale Arbeit. Aus einer solchen macht- und vor allem herrschaftssensiblen Betrachtung geht es hinsichtlich der Menschenrechte zuallererst darum, den dahingehenden Diskurs in der Sozialen Arbeit „vom Kopf auf die Füße zu stellen“, wie Manfred Kappeler (2008) es ausdrückt. Nicht allein die Vertretung von hehren Werten gegenüber anderen Akteuren, sozusagen nach außen, kann der Auftrag Sozialer Arbeit sein. Als Teil von Macht- und Herrschaftssystemen muss sie auch ihren eigenen Anteil am Erhalt ungerechter Strukturen der Gesellschaft (selbst-)kritisch reflektieren. Wird nicht gleichzeitig die eigene Rolle im Kontext sozialstaatlicher Vollzüge kritisch reflektiert, liegt der Verdacht nahe, dass die Berufung auf Menschenrechte eng mit statuspolitischen Zielen verknüpft ist (Cremer-Schäfer 2008).

Gleichzeitig schließt eine völkerrechtliche, juristische Perspektive auf die Menschenrechte an eine weitere Dimension und Möglichkeiten für die Soziale Arbeit an. So können die kodifizierten Menschenrechte auch durch Fachkräfte der Sozialen Arbeit als Machtquelle für ihre Adressaten und Adressatinnen genutzt werden, um gerade mit besonders verletzlichen und diskriminierten Gruppen für deren Ansprüche gegenüber mächtigeren Akteuren zu streiten, auch und besonders im Sinne politischer Arbeit (Prasad 2011 und 2018). Das betrifft staatliches Handeln, wenn beispielsweise die Rechte von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen durch staatliche Stellen wie Jugend- oder Ausländerämter verletzt werden. Es betrifft aber genauso die Verletzung der Rechte der Adressaten und Adressatinnen durch Dritte, die nicht durch geeignetes staatliches Handeln verhindert oder sogar noch befördert wird, wie es Nivedita Prasad (2011) bezüglich der Gewalt gegen Frauen sehr anschaulich dargestellt hat. Die Verbindung zwischen Sozialer Arbeit und den Menschenrechten, hier im Sinne von Menschenrechtsdokumenten und -instrumenten, ist in dem Fall nicht die einer Rahmung sozialstaatlicher Vollzüge. Vielmehr hat eine solche Dimension einen instrumentellen Charakter. Diese instrumentelle Dimension ist freilich theoretisch letztlich nur haltbar, wenn Menschenrechte auch in ihrer ethischen Dimension als grundsätzliche, legitime Werte der Sozialen Arbeit zugrunde gelegt werden. Eine allein – wie sie hier betitelt wird – juristische oder völkerrechtliche Dimension der Verbindung von Sozialer Arbeit und Menschenrechten ist als ein von

außen an die Profession herangetragenem Anspruch an sich selbsterklärend und voraussetzungslos. Allerdings ist diese Dimension für die Soziale Arbeit entsprechend einem Professionsverständnis allein nicht hinreichend. Vielmehr würde eine Beschränkung auf diese Verbindung eine Vereinnahmung der Sozialen Arbeit aus völkerrechtlicher und juristischer Perspektive bedeuten und diese allein als ausführendes Organ (sozial-)staatlichen Handelns bestimmen. Für die Profession Soziale Arbeit zentrale Aspekte werden aus einem solchen Verständnis jedoch nicht berücksichtigt.

Menschenrechte als ethische Grundlage der Profession Sozialer Arbeit | Dass die Menschenrechte jenseits einer völkerrechtlichen und juristischen (Fremd-)Bestimmung eine Bedeutung für die Soziale Arbeit haben, lässt sich bereits aus den zu Beginn benannten historischen Beispielen entnehmen. So liegen die Verbindungen zwischen Sozialer Arbeit und Menschenrechten, wie sie beispielsweise bei *Jane Addams* oder *Janusz Korczak* zu finden sind, weit vor dem Beginn des UN-Menschenrechtsregimes, das mit der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 1948 begann. Daraus kann bereits geschlossen werden, dass das Verhältnis zwischen Sozialer Arbeit und Menschenrechten keineswegs alleine auf eine juristische, völkerrechtliche Dimension zurückgeführt werden kann, sondern auch andere, darüber hinausgehende Verbindungen zu finden sind.

Die Dimension der Menschenrechte als ethische Grundlage der Profession Sozialer Arbeit ist weitaus voraussetzungsreicher als die zumindest in sozialstaatlichen Kontexten völkerrechtlich bindende als Menschenrechtsadressat. Grundlegend ist hier die Anerkennung Sozialer Arbeit als Profession an sich, was neben historischen Beispielen (zum Beispiel *Flexner* 1915) vor allem im deutschsprachigen Raum lange umstritten war. Weitgehend unstrittig ist hinsichtlich des Verständnisses einer Profession, dass deren Handeln unter anderem an ethischen Prinzipien orientiert sein muss (*Weiss-Gal; Welbourne* 2008, *Staub-Bernasconi* 2007).

Ohne ethische Prinzipien als Teil des Selbstverständnisses einer Profession wäre Soziale Arbeit vor allem auf europäischer Ebene auf ihre Rolle im Kontext des Sozialstaates verwiesen und somit lediglich

ausführende Akteurin sozialstaatlichen Handelns. Eine Verbindung zwischen Sozialer Arbeit und Menschenrechten wäre dann vor allem aus der Position als Normadressat internationaler Menschenrechtsabkommen zu verstehen. Aus der Perspektive professionellen Handelns aber sind normative Grundlagen unabdingbar.

Menschenrechte stellen einen ethischen Rahmen solcher normativen Prinzipien dar und ihre Positionierung in den Definitionen der internationalen Verbände (IFSW, IASSW) legt eine dahingehende professionstheoretische Ausrichtung nahe. Ziele sozialarbeiterischen Handelns wie die Beseitigung von Benachteiligung, Unterdrückung und Diskriminierung schließen direkt an den Menschenrechtsdiskurs und menschenrechtsorientiertes Handeln an. Eben die Menschen, die als Rechtssubjekte in den oben genannten UN-Konventionen beschrieben werden, sind aufgrund ihrer Ausstattung oder ihrer Position besonders benachteiligt und von Diskriminierung betroffen, wobei die Benachteiligungen und Diskriminierungen bei besonders verletzlichen Gruppen häufig kulminieren (*Fritzsche* 2004). Ein Grund für die oben beschriebene Überschneidung von Zielgruppen Sozialer Arbeit und den Rechtssubjekten der UN-Konventionen liegt demnach in der Gemeinsamkeit hinsichtlich der Ziele (*Staub-Bernasconi* 2016).

Dabei bedarf Soziale Arbeit angesichts dieser Ziele aber eines Maßstabs zur Bestimmung von Benachteiligung, Unterdrückung und Diskriminierung. Sowohl theoretisch im Sinne internationaler Sozialer Arbeit als auch praktisch angesichts der Diversität der Gesellschaft müssen diese Maßstäbe dem Anspruch gerecht werden, für alle Menschen zu gelten. Eben dieser Anspruch auf Universalität ist ein zentrales Merkmal der Menschenrechte. Der Bezug zu Menschenrechten und ihrer Universalität kann obendrein als ein verbindendes und identifizierendes Merkmal Sozialer Arbeit über alle globalen Kontextunterschiede hinweg gesehen werden (*Ife* 2008). Daneben können – bei aller berechtigten Kritik – die Konstituierungen der Menschenrechtskonventionen als internationale Aushandlungsprozesse begriffen werden. Hier kann zwar nicht von einem demokratischen Verfahren gesprochen werden, dennoch waren etwa nicht nur westliche Vertreter bei der Aushandlung im Kontext der Kodifizierung von Menschenrechten beteiligt.

Obwohl diese normativen und ethischen Bezüge in Form der Menschenrechte aus professionstheoretischer Perspektive international getragen und nachvollziehbar sind, erscheint eine kritische Auseinandersetzung mit den Menschenrechten und deren ethischem Gehalt aus der Perspektive der Sozialen Arbeit notwendig. Die in den internationalen Abkommen kodifizierten Menschenrechte sind und müssen notwendigerweise so formuliert sein, dass sie unabhängig vom jeweiligen Kontext in allen Situationen Gültigkeit beanspruchen können. Angesichts der – so verstanden – offen formulierten Menschenrechte besteht der Anspruch, dass diese innerhalb des jeweiligen sozio-kulturellen und -strukturellen Kontextes Anwendung finden können. Die konkreten kodifizierten Menschenrechte sind notwendigerweise auslegungsbedürftig, soll nicht in einer quasi rechtspositivistischen Position der Nutzen der Menschenrechte dem Universalisierungsprinzip geopfert werden. Oder anders formuliert: Sollen nicht die Menschenrechte den Bezug zum Alltag der Menschen verlieren, so dürfen sie nicht auf einem abstrakten Niveau verbleiben, sondern müssen eben im Alltag der Menschen Anwendung finden.

Solche Konkretisierungen finden sich beispielsweise in den sogenannten Abschließenden Bemerkungen (Concluding Observations) der Fachausschüsse (Treaty Bodies) der UN, die jeweils für die einzelnen Menschenrechtsverträge der UN eingesetzt werden. Die Fachausschüsse formulieren zum Abschluss des öffentlichen Berichtsverfahrens der betreffenden Staaten Abschließende Bemerkungen, in denen auf die konkrete Situation des jeweiligen Staates eingegangen wird. Eine ähnliche Konkretisierung kann auf regionaler Ebene in den Entscheidungen des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs (EMGH) gesehen werden, der an die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die Europäische Sozialcharta (ESC) gebunden ist. Aus beiden Quellen können Auslegungen der kodifizierten Menschenrechte entnommen werden, die im Übrigen für eine instrumentelle Dimension der Verbindung von Sozialer Arbeit und Menschenrechten besonders relevant sind. Und doch bleibt ein Interpretationsspielraum, da die Abschließenden Bemerkungen häufig auf einer prinzipiellen, politischen Ebene verbleiben und die Urteile des EMGH sehr spezifisch und fallbezogen sind. So bleibt in der Auseinandersetzung über den Gehalt einzelner Menschenrechte der – auch notwendige – Raum zur Auslegung und Aushandlung.

Neben diesem Interpretationsspielraum konkreter Menschenrechte beziehungsweise menschenrechtlicher Normen muss auch die Komplexität der Menschenrechte berücksichtigt werden. Die Idee von Menschenrechten als monolithischer Einheit verkennt die Verschiedenartigkeit der Ansprüche, die sich in den einzelnen Menschenrechten ausdrücken. Pauschale Antworten auf komplexe Fragen, die aus der Auslegung komplementärer oder gar widerstreitender menschenrechtlicher Ansprüche entstehen, bergen immer das Risiko einer unzulässigen Reduktion. Dabei spielen in den Prozessen zur Konkretisierung – unabhängig vom Niveau – immer die Interessen der betroffenen Akteure eine zentrale Rolle. Das Risiko ist groß, dass hier diejenigen Akteure, die über die besseren Kommunikationsfähigkeiten und -strategien sowie Netzwerke – kurz Machtquellen – verfügen, ihre Interessen innerhalb der Abwägung verschiedener menschenrechtlicher Ansprüche durchsetzen.

Die Frage, wie Menschenrechte konkret definiert werden, eröffnet den Raum für (Macht-)Missbrauch. Eine demokratische Auseinandersetzung über den konkreten Gehalt der kodifizierten Menschenrechte ist demnach unerlässlich, will sich die Soziale Arbeit darauf berufen. Dabei können Menschenrechte nicht nur in ihrer Auslegungsbedürftigkeit als konkret kodifizierte völkerrechtliche Normen zugrunde gelegt werden. Vielmehr sind die Menschenrechte selbst nicht ahistorisch, ihre konkrete Form ist historischen Prozessen unterworfen, das heißt der Menschenrechtskanon, wie er aktuell kodifiziert ist, ist nicht zeitlos, sondern nur aus den konkreten historischen Bedingungen zu verstehen. Neuere Diskurse wie die um das Recht auf sexuelle und informationelle Selbstbestimmung können hier als Beispiel dienen. Menschenrechte können sich entwickeln, selbst wenn diese Entwicklung nur eine Ausweitung sein sollte. Die Entwicklung des UN-Menschenrechtsregimes kann aus einer solchen Perspektive gelesen werden (Galtung 1994, Bielefeldt 2008).

Aus einer Perspektive auf Menschenrechte, die sensibel für Diversität ist und damit gleichzeitig den historischen Kontext berücksichtigt, kann die Spannung zwischen Universalismus und (Kultur-)Relativismus letztendlich nicht abstrakt aufgelöst werden. Vielmehr kann aus einer solchen Perspektive der den Menschenrechten zugrunde liegende Anspruch auf Universalität realiter nur im gemeinsamen Prozess

angestrebt werden, das heißt der Anspruch auf Universalität führt zu einem Prozess der Universalisierung (Menke; Pollmann 2007). Damit kann nicht ein – wie auch immer geartetes – auf einer letzten Wahrheit beruhendes Menschenrechtsverständnis als Grundlage der Auslegung der Menschenrechte dienen. Eben diese Ablehnung eines vermeintlich wahren Menschenbildes kann als eine Stärke des Menschenrechtsbezuges für die Soziale Arbeit gesehen werden.

Mehr noch kann eine prozesshafte Auseinandersetzung über die Menschenrechte auch als Ausdruck eines Verständnisses gesehen werden, das der unbedingten Anerkennung des Menschen und seiner Verschiedenheit entspricht. Die Idee der Menschenrechte, die unbedingte Anerkennung jedes Menschen oder in den Worten *Hannah Arendts* das „Recht, Rechte zu haben“ (Arendt 1949), ist durch eine einfache Einhaltung der kodifizierten Menschenrechte nicht zwingend gegeben.

Folglich liegt eine strukturelle Aufgabe Sozialer Arbeit in der produktiven Begleitung der notwendigen Aushandlungsprozesse und dabei auch darin, wissenschaftliche und damit auch falsifizierbare Erkenntnisse in diesen Prozess einzubringen. So kann auch die Global Definition gelesen werden, wenn als Aufgabe der Sozialen Arbeit die Beförderung des sozialen Wandels sowie die Ermächtigung und Befreiung von Menschen und gleichzeitig die theoretisch-wissenschaftlichen Bezüge betont werden (JFSW; IASSW 2014).

Schluss | Die dargestellten Dimensionen der Verbindung von Sozialer Arbeit und Menschenrechten mögen in ihren Grundlagen verschieden sein: hier eine voraussetzungslose, auch externe Perspek-

tive auf Soziale Arbeit als menschenrechtliche Normadressatin in sozialstaatlichen Kontexten und dort eine vor allem interne Perspektive einer Profession Soziale Arbeit, die sich auf Menschenrechte als ethische Bezüge beruft. Die aus den jeweiligen Perspektiven hergeleiteten Schlussfolgerungen bauen aber aufeinander auf.

Im Rahmen sozialstaatlicher Kontexte muss Soziale Arbeit ihre eigene Rolle im Kontext potenziell ungerechter Gesellschaftssysteme kritisch reflektieren, um nicht im Sinne menschenrechtswidrigen Handelns den Adressaten und Adressatinnen zu schaden. Eine solche Reflexion muss aber neben der direkten Praxis gleichzeitig die strukturellen Bedingungen dieser Praxis berücksichtigen, will sie nicht die Ursachen für menschenrechtswidrige Handlungen gegenüber den Adressaten und Adressatinnen individualisieren. Die Durchsetzung hegemonialer Ideen und partikularer Interessen wird eben auch durch menschenrechtliche Bezüge untermauert. Um dem entgegenzutreten, muss sich Soziale Arbeit als Profession auch hinsichtlich des Gehalts der kodifizierten Menschenrechte positionieren können – und das im Sinne einer menschenrechtlichen Ethik vor allem aus der Perspektive der schwächsten und verletzlichsten Menschen.

Menschenrechte bieten so gesehen keineswegs eine einfache Lösung für die komplexen Probleme, denen Soziale Arbeit begegnet. Vielmehr stellen sie sowohl eine externe als auch – im Sinne einer Profession – interne Messlatte für ihr Handeln dar, die eine eingehende Auseinandersetzung mit dem ethischen Gehalt der Menschenrechte voraussetzt. Dem sei hinzugefügt, dass ein alleiniger Ruf nach (sozial-) staatlichem Handeln die Stärken Sozialer Arbeit in

40 Jahre dokumentierte Fachdiskussion

40 Jahre Sozialwissenschaftliche Literaturdokumentation

- ▶ Onlinezugang in über 200 Hoch- und Fachhochschulbibliotheken
- ▶ Individuelle Beratung und Recherche mit Dokumentenlieferung

DZI SoLit

Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen/DZI

www.dzi.de

anderen Kontexten, zum Beispiel die Verbindung zu sozialen Bewegungen, vernachlässigt.

Menschenrechte als ethische Basis Sozialer Arbeit stellen die Möglichkeit einer kritischen und emanzipatorischen Praxis dar, die durch den Anspruch der Universalisierung eine Legitimation auch jenseits sozial- oder wohlfahrtsstaatlicher Regime hat. Zumal diese sozialstaatlichen Regime zusehends unter Druck geraten und immer weiter einer vermeintlich leistungsorientierten, meritokratischen Perspektive weichen, wobei gerade die besonders verletzlichen Gruppen – und damit die Adressaten und Adressatinnen Sozialer Arbeit – am ehesten unter dieser Entwicklung zu leiden haben.

Es stünde einer Profession Soziale Arbeit gut zu Gesicht, die Menschenrechte als Teil ihres sozialstaatlichen Auftrages nicht nur defensiv umzusetzen, sondern offensiv für eine Umsetzung des Gehaltes der Menschenrechte, das heißt für ein menschenwürdiges Leben nicht nur ihr zugewiesener Adressaten und Adressatinnen, einzutreten. Dazu gehört selbstverständlich eine kritische Auseinandersetzung mit der eigenen Praxis und vor allem deren Anteil an Unterdrückung und Entmündigung, aber eben auch das Entwickeln neuer Ansätze zur Überwindung individuellen und strukturellen Unrechts.

Alex Klein, *Master of Social Work, Dipl.-Sozialpädagogin (FH), lehrt an der Saxion Hogeschool Enschede (NL) an der Academie Mens en Maatschappij (AMM). E-Mail: a.klein@saxion.nl*

Dieser Beitrag wurde in einer Double-Blind Peer Review begutachtet und am 28.3.2019 zur Veröffentlichung angenommen.

Literatur

- Arendt**, Hannah: Es gibt nur ein einziges Menschenrecht. In: Die Wandlung, Herbstheft 1949, S. 754-770
- Bielefeldt, Heiner: Menschenwürde – Der Grund der Menschenrechte. Studie des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Berlin 2008
- Cremer-Schäfer**, Helga: Individuum und Kritik. Von der Wert-Orientierung zur Gebrauchswertorientierung. In: Widersprüche 1/2008, S. 77-92
- Flexner**, Abraham: Is Social Work A Profession? Vortrag auf dem 42. Treffen der National Conference Of Charities And Correction. Baltimore 1915. In: <https://socialwelfare.library.vcu.edu/social-work/is-social-work-a-profession-1915/> (abgerufen am 6.6.2019)

Fritzsche, Karl-Peter: Menschenrechte. Paderborn 2004

Galtung, Johan: Menschenrechte – anders gesehen. Frankfurt am Main 1994

Healy, Lynn: Exploring the history of social work as a human rights profession. In: International Social Work 6/2008, pp. 35-748

Ife, Jim: Human Rights and Social Work – towards Right Based Practice. Cambridge 2008

IFSW; IASSW – International Federation of Social Workers; International Association of Schools of Social Work: Global Definition of the Social Work Profession. Verabschiedet im Juli 2014. In: <https://www.ifsw.org/global-definition-of-social-work/> (abgerufen am 6.6.2019)

Kappeler, Manfred: Den Menschenrechtsdiskurs in der Sozialen Arbeit vom Kopf auf die Füße stellen. In: Widersprüche 1/2008, S. 33-46

Kerber-Ganse, Waltraud: Die Menschenrechte des Kindes – Die UN-Kinderrechtskonvention und die Pädagogik von Janusz Korczak – Versuch einer Verschränkung. Opladen 2009

Menke, Christoph; Pollmann, Arnd: Philosophie der Menschenrechte zur Einführung. Hamburg 2007

Prasad, Nivedita: Mit Recht gegen Gewalt. Opladen 2011

Prasad, Nivedita: Soziale Arbeit – Eine umstrittene Menschenrechtsprofession. In: Spatscheck, Christian u.a. (Hrsg.): Menschenrechte und Soziale Arbeit. Opladen 2018

Staub-Bernasconi, Silvia: Dienstleistung oder Menschenrechtsprofession? Zum Selbstverständnis Sozialer Arbeit in Deutschland mit einem Seitenblick auf die internationale Diskussionslandschaft. In: Lob-Hüdepohl, Andreas; Lesch, Walter (Hrsg.): Ethik Sozialer Arbeit. Ein Handbuch. Paderborn 2007

Staub-Bernasconi, Silvia: Social Work and Human Rights – Linking Two Traditions of Human Rights in Social Work. In: Journal of Human Rights and Social Work 1/2016, pp. 40-49

Staub-Bernasconi, Silvia: Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Bern 2018

United-Nations: Human rights and social work: A manual for schools of social work and the social work profession. New York and Geneva 1994

Weiss-Gal, Idit; Welbourne, Penelope: The professionalisation of social work – a cross-national exploration. In: International Journal of Social Welfare 4/2008, pp. 281-290